

Die verlängerte Geltungsdauer des Sozialistengesetzes im Reichstag.

Der Reichstag hatte die erste Berathung des Gesetzentwurfs zur Verlängerung der Geltungsdauer des Sozialistengesetzes am 6. März vorgenommen und den Entwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. Der Gesetzentwurf bestand nach der Vorlage der verbündeten Regierungen in einem einzigen Paragraphen, welcher lautete:

»Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird unter Abänderung des §. 30 dieses Gesetzes bis zum 31. März 1886 hierdurch verlängert.«

Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 hatte, nach dem Vorschlag der damaligen Reichstagskommission, entgegen der ursprünglichen Vorlage, welche gar keinen Endtermin enthielt, denselben auf den 31. März 1881 festgesetzt. Die mit Vorberathung der gegenwärtigen auf Verlängerung des Endtermins um fünf Jahre gerichteten Vorlage beauftragte Reichstagskommission hatte anstatt des einen Paragraphen der Vorlage deren zwei vorgeschlagen, indem sie als §. 1 die Bestimmung einfügte, daß das Recht, auf Grund des sogenannten kleinen Belagerungszustandes Ausweisungen zu verhängen, gegen Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitz dieser Körperschaften während der Session aufhalten, keine Anwendung finde. Dem ursprünglichen §. 1 hatte die Kommission die zweite Stelle gegeben und die darin enthaltene Verlängerung des Termins bis zum 31. März 1886 abgekürzt bis zum 30. September 1884. Am 17. und 19. April hat der Reichstag die zweite Berathung des Entwurfs auf Grund der Kommissionsanträge beendet und dieselben in beiden Theilen angenommen.

In der Verhandlung nahm der Staatsminister Graf zu Eulenburg im Namen der verbündeten Regierungen zwei Mal das Wort. Zuerst nach dem sozialdemokratischen Abgeordneten Kayser, welcher namentlich auszuführen versucht hatte, daß der kleine Belagerungszustand eine sowohl nach ihren Gründen als nach ihren Folgen lächerliche Maßregel sei. Der Minister sagte u. A.:

Wenn behauptet worden ist, daß von den Regierungen ein zu großes Maß von Aengstlichkeit gegen die Agitationen und Bewegungen der sozialdemokratischen Partei an den Tag gelegt werde, dann, glaube ich, erwartet man doch zu sehr, daß die Bewegungen und die Aeußerungen derselben, welche bis zu dem Erlasse des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gerade hier in Berlin stattgefunden haben, bereits der Vergessenheit anheimgefallen seien. Meine Herren, der Druck und der Terrorismus, welcher durch jene Agitationen auf die Bevölkerung dieser Stadt ausgeübt worden ist, lebt in dem Gedächtniß dieser Bevölkerung außerordentlich stark fort, und ich bin überzeugt, er wird auch hier im Reichstage nicht vergessen werden; er hat dazu geführt, daß die große Mehrheit dieses Reichstags dem Gesetze und den Maßregeln, die durch dasselbe eingeführt worden sind, zugestimmt hat. Es fragt sich, haben sich seitdem die Verhältnisse so weit verändert, daß man davon Abstand nehmen könnte, diese Maßregeln weiter in Anwendung zu bringen.

Nun, meine Herren, Denjenigen, welche so sehr gegen diese Maßregeln eifern, denen geht es meistens so — und dem Herrn Vorredner ist es wieder so gegangen — daß im Verlaufe ihrer Deduktionen sie das allerausgiebigste Material zum Beweise von der Nothwendigkeit der Fortdauer dieses Gesetzes selbst beibringen. Der Vorredner hat ganz in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen seiner Gesinnungsgenossen gesagt, wir müßten »Gesinnungslumpen« sein, wenn wir die Agitation und das Betreiben derselben aufgeben wollten. Nun, meine Herren, wir haben Beweise, wie diese Agitation betrieben wird, in einer den Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise; — das ist eben der Grund, der dieses Gesetz nothwendig gemacht hat, welcher fort dauert und welcher nicht zuläßt, von diesem Gesetze Abstand zu nehmen. Mehr wie einmal ist gesagt worden, und Niemand unterfängt sich oder glaubt, daß mit Gesetzesparagraphen oder mit strengen Maßregeln gegen eine Idee angeknüpft werden könne. Dergleichen Anschauungen hat von diesem Tische aus und auch aus diesem Hause Niemand vorgetragen. Wohl aber liegt es in der Macht und nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen in der Pflicht der Staatsgewalt, die Agitation und die Bewegung zur Verbreitung solcher Ideen, welche sich mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht verträglich, soweit hintanzuhalten, daß die übrige

Bevölkerung ihrer Beschäftigung friedlich nachgehen kann und nicht beunruhigt wird. Nicht die Nichtachtung der Lage der Arbeiter, nicht die Geringschätzung dessen, was es heißt, wenn solche ernstliche Maßregeln angewendet werden müssen, führt dazu, das Gesetz aufrecht zu erhalten, nein, meine Herren, sondern die Verpflichtung, die übrigen Staatsbürger gegen die Beunruhigungen, gegen die Drohungen und gegen die Verhöhnung der Gesetze zu schützen, welche durch solche Bewegung und solche Agitationen hervorgerufen werden. Meine Herren, dies sind die Gründe, welche, wie für das ganze Gesetz so auch für die Nothwendigkeit des hier in Frage stehenden §. 28 sprechen. Zu meiner Genugthuung ist von anderer als sozialdemokratischer Seite nicht der Versuch gemacht worden, den §. 28 ganz aus dem Gesetz zu beseitigen; derselbe ist in der That eine nothwendige Ergänzung zur Wirksamkeit der Maßregeln, welche durch das Gesetz vorgesehen sind. Ich theile keineswegs die hier ausgesprochene Ansicht, daß diese Maßregeln keine Wirksamkeit hätten. Im Gegentheil, unter voller Anerkennung, daß die Maßregel der Ausweisung eine scharfe und einschneidende ist, hat die Erfahrung bewiesen, daß sie auch eine wirksame ist. Ich bemerke dabei beiläufig, daß sie in dem Umfange, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, hier in Berlin nicht zur Ausföhrung gekommen ist. Er hat gesagt, es wären ungefähr 200 Personen ausgewiesen worden aus Berlin, — es sind wenig über 100 Personen ausgewiesen, und ich werde mich freuen über den Tag, wo es nicht nothwendig ist, noch irgend eine Ausweisung eintreten zu lassen, eine Maßregel, welche, wie ich nur wiederholen kann, nur mit dem äußersten Widerstreben in Ausföhrung gebracht wird. Sie wird auch, wenn eine Freisprechung vor Gericht erfolgt ist, nicht deshalb angewandt, weil die Freisprechung erfolgt ist. Keineswegs; sondern sie erfolgt dann, wenn, wie es wohl möglich ist, eine kriminalrechtlich strafbare That nicht vorliegt, das ganze Verhalten der betreffenden Person aber von der Art ist, daß es die Anwendung des Gesetzes rechtfertigt.

Das zweite Mal nahm der Minister das Wort nach dem Abgeordneten v. Ludwig, welcher folgenden Antrag gestellt hatte:

»Zugleich wird das Gesetz auf alle diejenigen Bestrebungen ausgedehnt, welche, auch ohne sich als spezifisch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische darzustellen, in analoger Weise die Untergrabung der christlichen und monarchischen Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken.«

Der Abgeordnete Windthorst hatte diesen Antrag dahin charakterisirt, daß der Urheber desselben ein Gesetz gegen die Ursachen, die Regierungen und der Reichstag nur ein solches gegen die Symptome der Krankheit wollten. Nach seiner, des Abgeordneten Windthorst, Ansicht sei allerdings ein direktes Gesetz weder gegen die Symptome, noch gegen die Ursachen möglich, und die Sozialdemokratie sei nur zu bekämpfen durch die Verstopfung ihrer Ursachen, das heißt der Uebel, in denen sie wurzelt, aber nicht durch Bestrafung der Gesinnungen, aus denen sie hervorgeht.

Ueber diesen Punkt äußerte der Minister u. A. Folgendes:

Wie sich voraussehen ließ, hat die Debatte über den gegenwärtig zur Diskussion stehenden Paragraphen noch einmal Erörterungen hervorgerufen, nicht allein über die Frage einer Verlängerung des Gesetzes, sondern von Neuem alle die Erwägungen, welche in Betracht kommen in Bezug darauf, ob ein solches Gesetz überhaupt zu erlassen zweckmäßig sei. Es ist nicht meine Absicht, in eine ausführliche Erörterung dieser Frage, die so viel schon ventilirt worden ist, in dem jetzigen Stadium der Debatte noch einmal einzugehen. Zwei Punkte indessen werden Sie mir erlauben noch hervorheben zu dürfen, zunächst anknüpfend an das, womit der letzte Herr Redner (v. Ludwig) geschlossen hat. Er hat den Appell an den Reichstag und an die Regierungen gerichtet, ob sie nicht im Wesentlichen mit seinen Ansführungen und mit seinem Antrage einverstanden wären und nicht lediglich sich scheuten, dies auszusprechen. Was die verbündeten Regierungen anbetrifft, so kann ich darauf offen und frei mit Nein antworten. Die verbündeten Regierungen sind mit dem Antrage des Herrn Vorredners nicht einverstanden und zwar aus folgenden Gründen: Sie erkennen mit ihm an, daß außer den sozialdemokratischen Bestrebungen noch andere vorhanden sind, welche den Bestand der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu gefährden geeignet sind; sie erkennen aber den großen und entscheidenden Unterschied zwischen derartigen und den sozialdemokratischen Bestrebungen in den Mitteln und Wegen, mit und auf welchen sie sich geltend machen. Gewalt und Umsturz sind die Mittel, welche die Sozialdemokratie nicht scheut; Diskussion und Polemik sind die Mittel, welche von anderen Parteien angewendet werden. Gegen die letzteren reichen die Mittel der

gewöhnlichen Gesetzgebung aus, gegen die erstere nicht. Dies ist der Grund, auf welchem das ganze Gesetz beruht.

Dann, meine Herren, ist vom Herrn Abg. Windthorst und ebenso auch schon früher von anderer Seite ein gewisser Gegensatz aufgestellt worden — ich will die Worte des Herrn Abg. Windthorst dabei gebrauchen — zwischen dem Kampf gegen die Symptome des Uebels und gegen die Ursachen des Uebels. Ich glaube mit Unrecht. Von diesem Tische aus ist noch niemals etwas Anderes behauptet und erörtert worden, als daß Hand in Hand mit den Vorbeugungsmaßregeln alle diejenigen Bestrebungen gehen müssen, welche darauf gerichtet sind, das Uebel an der Wurzel anzufassen. Die Meinungsverschiedenheit, welche heute auch wieder hervorgetreten ist, besteht also nicht darin, ob neben den Vorbeugungsmaßregeln auch die humanitären Bestrebungen zur Geltung kommen, sondern umgekehrt darin, ob neben letzteren auch die Vorbeugungsmaßregeln zur Anwendung kommen sollen. Ich glaube, es läßt sich nicht bestreiten, daß wir einem Manne nicht Recht geben würden, der, wenn ein mächtiger Strom seine Ufer angreift, zunächst darauf Bedacht nehmen würde, den Strom abzulenken, ohne zugleich daran zu denken, einen Damm oder eine Mauer aufzurichten, welche seine Ufer so lange schützt, bis jene anderen weitergehenden und lange dauernden Arbeiten vollendet sind.

Einige Redner hatten im Laufe der Verhandlungen getadelt, daß für die positive Bekämpfung der Sozialdemokratie, nämlich durch Maßregeln, welche auf die Besserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes hinwirken, bisher wenig geschehen sei. Diesen Punkt behandelte in beachtenswerther Weise der Abgeordnete Stumm. Er hob hervor, daß doch schon Einiges geschehen sei durch die im vorigen Jahre erlassene Novelle zur Gewerbeordnung, ferner durch Privatbestrebungen der Fabrikanten, am meisten aber durch den mit der vorjährigen Tarifreform eingeführten Zollschutz der Industrie. Der Redner wies nach, daß ein Steigen des Arbeitslohnes in bedeutenden Industriezweigen in der That stattgefunden hat und daß die Thatsache von gegnerischer Seite zwar in Zweifel gezogen, aber nicht widerlegt worden ist. Zuletzt führte der Redner aus, daß alle humanitären Bestrebungen der Fabrikanten zur Voraussetzung haben die nicht sozialdemokratische Richtung ihrer Arbeiter, indem die Fabrikanten unmöglich Leuten, welche der Existenz der Fabrikanten den Tod geschworen haben, materielle und organisatorische Mittel zur Benutzung für einen solchen Zweck in die Hand geben könnten.

Man darf vertrauen, daß die verbündeten Regierungen ihrerseits diejenigen Maßregeln, welche der Staat hier mit Erfolg treffen kann, fest im Auge behalten. Nur ist das Vorgehen auf diesem Wege ein unvermeidlich langsames durch die Schwierigkeit der Aufgabe und das allmälige Reifen der Bedingungen, von welchen sie abhängt, zu welchen Bedingungen vor allen eine gesicherte Grundlage des Nationalwohlstandes und eine annähernd regelmäßige Bewegung der nationalen Arbeit gehören.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung der „Deutschen See-Handels-Gesellschaft“,

welcher im Namen des Kaisers vom Reichskanzler dem Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegt worden, hat folgenden Wortlaut:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, der auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 21. Januar d. J. unter der Firma: „Deutsche See-Handels-Gesellschaft“ zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft behufs Erfüllung eines jährlichen Reinertrages von 4½ Prozent des in dem Unternehmen angelegten Grundkapitals bis zum Höchstbetrage von zehn Millionen Mark die Garantie des Reichs mit der Maßgabe zuzusichern, daß der aus Reichsmitteln zu gewährende Zuschuß zur Dividende drei Prozent des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Die Garantie darf mit dem Jahre 1880 beginnen und bis zum Jahre 1899 einschließlich sich erstrecken. Sie erlischt auch während dieser Zeit, sobald sie fünf Jahre hintereinander nicht in Anspruch genommen wird.

Dem Gesetzentwurf ist nachfolgende

B e g r ü n d u n g

beigegeben.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Kaiserliche Regierung sich die Aufgabe gestellt, dem deutschen Handels- und Schiffsverkehrs in der Südsee durch die Entsendung von Kriegsschiffen und durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge Rückhalt zu gewähren.

Die Denkschrift, mit welcher der am 24. Januar v. J. mit den Samoa-Inseln abgeschlossene Vertrag dem Bundesrath und Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, hat den Umfang und die Entwicklungsfähigkeit des deutschen Südseehandels des Näheren aus-

geführt. Zur Bervollständigung der damaligen Mittheilungen über die zur Wahrung der deutschen Interessen gegenüber denjenigen der konkurrierenden Nationen erforderlichen Verhandlungen dient die Denkschrift, betreffend die wichtigsten Vorgänge im Südsee-Archipel während des Jahres 1879.

Die hiernach bisher mit Erfolg vom Reich befolgte Politik besteht darin, in den außerhalb der ausschließlichen Machtsphäre anderer Staaten liegenden Gebieten die Gleichstellung und volle Gleichberechtigung Deutschlands und seiner Angehörigen mit den meistbegünstigten Nationen zu sichern.

Zu den mittelbaren Erfolgen dieser Politik darf der Abschluß der die Unabhängigkeit von Samoa und Tonga anerkennenden Meistbegünstigungsverträge Großbritanniens mit diesen Inselstaaten gezählt werden. Der Wortlaut dieser Verträge befindet sich unter den Anlagen. Der denselben Zweck verfolgende Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Samoa ist aus der Vorlage vom vorigen Jahre bekannt.

Als eine besonders erfreuliche unmittelbare Folge des immer mehr befestigten freundlichen Einvernehmens zwischen Deutschland, England und Nordamerika wird anzusehen sein, daß es endlich ermöglicht wurde, die seit vielen Jahren schwebende Königsfrage in Samoa, welche zu verschiedenen blutigen Bürgerkriegen und Umwälzungen geführt hatte, zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Dem neu ernannten Kaiserlichen General-Konsul für die Südsee-Inseln, welcher hierbei Namens der drei kooperirenden Mächte handelte, war es vergönnt, bald nach seiner Ankunft in Apia mit Hilfe des bisherigen Kaiserlichen Konsuls und des Kommandanten S. M. S. „Bismarck“ Frieden und Eintracht herzustellen, die Anerkennung eines Königs durch die Häuptlinge und Vertreter aller Provinzen und Theile Samoas zu erreichen und gleichzeitig durch Vereinbarung einer Landesverfassung die Grundlage für die Herstellung eines geordneten Staatswesens zu gewinnen.

Die unter den Beilagen der Denkschrift befindlichen Verträge, welche am 15. und 23. Dezember v. J. an Bord S. M. S. „Bismarck“ unterzeichnet wurden, haben für die Reichsangehörigen auf Samoa ein ganz hervorragendes Interesse.

Es wird dadurch ein ewiger Landfriede erklärt; später etwa entstehende innere Schwierigkeiten sollen einer freundschaftlichen Entscheidung unterworfen werden.

Der Vertrag vom 15. Dezember bestätigt die von den de facto Regierungen geschlossenen Verträge mit dem Auslande; der Vertrag vom 23. Dezember stipulirt die Grundzüge für eine Landesregierung und die Verpflichtung der letzteren, sich mit den fremden Vertretern über alle die Fremden betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung zu verständigen.

Insbefondere hat der Vertrag vom 15. Dezember die der Denkschrift beiliegende Konvention vom 2. September v. J., betreffend die Errichtung einer Municipalregierung für Stadt und Distrikt von Apia, bestätigt. Die bis dahin nur unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Kriegsparteien während verschiedener Bürgerkriege vorübergehend von den fremden Konsuln in die Hand genommene Verwaltung des für die Kriegszeit als neutral erklärten Distrikts von Apia war durch diese Konvention zu einer stehenden Einrichtung erhoben worden.

Die fremden Konsuln bilden einen Municipalrath mit sehr ausgedehnten Befugnissen, unbeschadet der Landeshoheit Samoas. Dem Municipalrath sollen Vertreter der in dem Distrikt anässigen Fremden in einer näher zu bestimmenden Weise beigegeben werden. Diese Konvention und die Verträge vom 15. und 23. Dezember ergänzen daher gewissermaßen den Vertrag zwischen dem Reich und Samoa vom 24. Januar v. J., welcher die Unwendbarkeit samoanischer Gesetze auf Reichsangehörige, sowie den Antheil der letzteren an der Municipalverwaltung von Apia ausdrücklich besonderen Abmachungen vorbehalten hatte.

Der hervorragende Werth der durch diese verschiedenen Verträge und Abmachungen erworbenen Rechte beruht darauf, daß der Hafen von Apia anerkanntermaßen überhaupt, und insbesondere für Deutschland den Mittelpunkt des Handels- und Schiffsverkehrs in diesem Theil des Südsee-Archipels bildet.

Dort befindet sich die Mehrzahl der fremden Geschäftshäuser mit ihren Lagern, in welchen die zur Verschiffung nach Europa auf verschiedenen Inselgruppen eingesammelten Produkte, sowie die zum Absatz an die Insulaner bestimmten europäischen Waaren aufgestapelt werden.

Im Distrikt von Apia liegt aber auch der größte Theil der von den Samoanern an Fremde veräußerten Ländereien. Die Samoaner sind selbst bisher einer rationellen Kultivierung ihres Grund und Bodens unfähig und derselben abgeneigt gewesen, während die große Bedeutung, welche eine gesteigerte Produktion von Kolonialwaaren auf dieser hierzu besonders befähigten Inselgruppe für den Handel haben würde, von dem Handelsstand der konkurrierenden fremden Nationen umsomehr gewürdigt wird.

Die rapide Entwicklung von Fidji während der letzten Jahre hat die Ueberzeugung, daß eine nachhaltige Zunahme des Handels- und Schiffsverkehrs und des Absatzes von Manufakturwaaren nach diesen Gebieten von einer entsprechenden Entwicklung der Pro-

duktion und hierdurch der Konsumtionsfähigkeit derselben unzertrennlich ist, nur bestätigen können.

Die Steigerung der Landesproduktion ist das Verdienst des unter der englischen Verwaltung eingeführten Arbeits- und Steuersystems. Der britische Gouverneur von Fidji konnte kürzlich in einem öffentlichen Vortrage über dieses System erklären, daß nach der Ansicht von kompetenten und sehr vorsichtigen technischen Autoritäten der Jahreswerth der Exporte von Bodenerzeugnissen der Kolonie, wenn ihre Produktionskräfte vollkommen entwickelt sein würden, voraussichtlich 10,000,000 Pfund Sterling übersteigen könnte.

Dagegen erhellt aus den im Wesentlichen in der vorjährigen Vorlage mitgetheilten Daten über die Handelsstatistik von Samoa und Tonga, daß es auf den unabhängigen Inseln dem deutschen Handel zwar gelungen ist, den im Verkehr mit denselben früher gewonnenen Vorsprung zu behaupten, andererseits aber auch, daß der Export von Bodenerzeugnissen sich nicht in demselben Maße, wie in Fidji, gesteigert hat, und gerade deswegen auch der Handels- und Schifffahrtsverkehr in demselben Verhältnis stehen geblieben ist.

Die mit der Samoa-Vorlage vom vorigen Jahre mitgetheilten Auszüge aus Gutachten kompetenter englischer und amerikanischer Autoritäten bezeichneten die Bodenverhältnisse auf Samoa als womöglich noch günstigere wie die von Fidji. Es wird daher lediglich auf die Ergreifung einer richtigen Methode ankommen, um Samoa nach Maßgabe seines Flächenraumes verhältnismäßig ebenso produktiv zu machen, wie Fidji. Auf Samoa aber sind Deutsche die größten Plantagenbesitzer. Doch fehlte es ihnen bisher an der nöthigen Rechtsicherheit und an ausreichenden Arbeitskräften, um den größten Theil ihrer Besitzungen in Kultur zu stellen.

Ein Hauptergebnis des Vertrages mit Samoa lag in der Bestätigung der deutschen Rechtstitel an diesen, den Gegenstand der Begehrlichkeit von Angehörigen anderer Nationen bildenden Ländern und in der Sicherung des Rechts auf Herbeischaffung der für eine intensivere Ausbeutung dieser Länder unentbehrlichen Arbeitskräfte von anderen Inselgruppen, mit welchen das Reich ebenfalls Verträge abgeschlossen hat oder noch abzuschließen bemüht ist.

Nachdem nun das Deutsche Reich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung von Samoa gemeinschaftlich ihren wirksamen Schutz zugesagt haben und hierdurch auch Ruhe und Ordnung und eine friedliche Entwicklung der staatlichen Verhältnisse auf Samoa gesichert worden ist, würden die Reichsangehörigen endlich ihren ausgedehnten Landbesitz intensiver zu verwerten im Stande sein.

Unter diesen Umständen wäre gerade jetzt eine erhebliche Schwächung des deutschen Besitzstandes auf Samoa vom nationalen wie kommerziellen Standpunkt doppelt zu beklagen.

Dieser Besitzstand ist aber neuerdings durch die Nothlage, in welche der Begründer und bisherige Hauptträger des deutschen Südseehandels, die Firma Johann César Godeffroy u. Sohn in Hamburg, gerathen war, ernstlich bedroht worden.

Das Geschäft dieses Hauses ist bekanntlich über den größten Theil des Südsee-Archipels verbreitet und ist bisher das einzige gewesen, welches den Plantagenbau in größerem Umfange in die Hand zu nehmen versucht hat. Das demselben auf den Samoa-Inseln gehörige Areal beträgt etwa 160 000 preussische Morgen, welche zum größeren Theile unmittelbar bei Apia liegen. Obwohl hiervon bisher erst ca. 5000 Morgen in Kultur genommen werden konnten, liegen schon große Resultate vor, und hat das dort eingeführte System der Bewirtschaftung sich als praktisch bewährt und allgemeine Anerkennung gefunden. Eine englische Autorität sagte darüber: »es würde für Pflanzer in allen Tropen gut sein, wenn das von den Herren Godeffroy eingeführte System allgemein bekannt und eingeführt würde. Alle anderen Etablissements auf Samoa, wo eingeführte Arbeitskraft verwendet wird, werden mit denselben menschlichen und gerechten Prinzipien geleitet«. Ein amerikanischer Berichtsteller bezeichnete die Godeffroy'schen Plantagen als »Modellplantagen«. Der Buchwerth dieser Länder wird auf rund 4,369,000 Mark beziffert.

Durch Betheiligung an anderweiten Unternehmungen in Verlegenheiten gerathen, hatte die Firma Godeffroy im Jahre 1878 ihr ganzes Südsee-Geschäft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, welche unter dem Namen »Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südseeinseln in Hamburg« zwar eine gesonderte Verwaltung erhielt, deren Aktien indes bei der Ungunst der Verhältnisse nicht untergebracht werden konnten und daher fast ausschließlich im Besitze jener Firma verblieben. Letztere verpfändete sodann nicht nur diese Aktien, sondern allmählich auch die Plantagen selbst ihrem Banquier für das Südsee-Geschäft, dem Hause Baring Bros. & Co. in London, um sich die Baarmittel zur Deckung sonstiger Verpflichtungen zu beschaffen.

Als nun der Kündigung dieses Kredits die Zahlungseinstellung der Firma folgte, und ihre Anstrengungen, durch Hülfe befreundeter Häuler oder sonst durch Heranziehung von Privatkapital die Katastrophe abzuwenden, vergeblich geblieben waren, war zu besorgen, daß die Niederlassungen auf Samoa mit ihren Agenturen auf den anderen Inselgruppen in außerdeutsche Hände übergingen, wenn es nicht gelang, die fremden Pfandgläubiger zu befriedigen.

Zahlreiche seit der Nachricht über die Krisis des Hauses Godeffroy

hier eingegangene amtliche und Zeitungsberichte, Petitionen von in Australien und auf verschiedenen Südseeinseln etablierten Reichsangehörigen und Kundgebungen aus den verschiedensten Kreisen der Nation legen bereites Zeugnis dafür ab, daß der Verzicht auf die Erhaltung jener Länder in deutschen Händen eine schwer zu verwindende Schädigung Deutschlands, seines Ansehens und seiner kommerziellen Stellung in der ganzen Südsee, zur Folge haben würde. Die Reichsverwaltung, welche von dieser nationalen Bedeutung der Frage überzeugt war, durfte sich der Erwägung nicht entziehen, ob und wie die nationalen Interessen gegen die Folgen der Krisis des einzelnen Hauses zu bewahren seien.

Hierbei konnte zunächst der scheinbar am kürzesten zum Ziele führende Weg — Unterstützung der nothleidenden Firma aus öffentlichen Mitteln — selbstverständlich nicht in Frage kommen.

Ebenso wenig konnte daran gedacht werden, das Unternehmen der »Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft« etwa unmittelbar für das Reich zu erwerben und für Rechnung des letzteren fortzubetreiben, da die Reichsverwaltung nicht in der Lage sein würde, ein auf den Südseehandel begründetes Unternehmen von der Ausdehnung des in Rede stehenden nach seinem gegenwärtigen Werthe, wie nach seiner künftigen Rentabilität sicher zu beurtheilen und erfolgreich zu verwalten.

Dagegen standen gleiche Bedenken der Unterstützung einer behufs Fortführung des Godeffroy'schen Südsee-Geschäfts neu zu errichtenden Deutschen Gesellschaft durch Uebernahme einer Dividendengarantie unter bestimmten Voraussetzungen nicht im Wege. Hielt sich die Bürgschaft in so engen Grenzen, daß sie für sich allein zur Betheiligung an dem Geschäft nicht anreizte, so war die Thatsache des Zustandekommens einer solchen Gesellschaft, deren Mitgliedschaft weiten und keineswegs nur kaufmännischen Kreisen zugänglich gemacht worden, zunächst eine Bestätigung dafür, daß das Unternehmen auch von der Nation der Unterstützung werth gehalten wurde. Es war ferner auf diesem Wege die beste Garantie dafür zu erlangen, daß die eintretenden Unternehmer im persönlichen Interesse eine strenge Prüfung des Werths der zu erwerbenden Vermögensmasse und der Rentabilität des Geschäfts eintreten lassen würden. Erfolgte endlich die Bildung der neuen Gesellschaft völlig unabhängig von den bisherigen Unternehmern und die Vereinbarung des Uebernahmepreises ohne Rücksicht auf die für die letzteren daraus erwachsenden Folgen, so waren wenigstens alle Vorbedingungen gegeben, um das Minimum dessen auszumitteln, was vom Reiche geleistet werden muß, wenn anders es die aus dem Zusammenbruch der für den deutschen Südseeverkehr wichtigsten Firma für den letzteren zu gewärtigenden Nachtheile abwenden will.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat die Reichsverwaltung keinen Anstand genommen, die Bildung einer neuen Gesellschaft zu fördern und sich an den bezüglichen Verhandlungen behufs Feststellung der eventuell vom Reiche zu gewährenden Beihilfe zu betheiligen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen liegt in dem Statute der deutschen See-Handels-Gesellschaft nebst Anlagen vor.

Inhalts des Statuts ist die Gesellschaft ein auf die Dauer von 50 Jahren begründetes Aktienunternehmen. Das Grundkapital beträgt 8 Millionen Mark, kann jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auf 10 Millionen Mark erhöht werden. Von dem alljährlich nach der Bilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds und eine Dividende von 4½ Prozent auf das eingezahlte Grundkapital entnommen. Der Rest fällt zu ½ als Lantime an die Mitglieder des Verwaltungsraths, zu ½ an die Aktionäre. Die Gesellschaft übernimmt von der »Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg« sämtliche Länderereien und Plantagen auf Samoa und anderen Südsee-Inseln, das von der Faktorei zu Apia betriebene Geschäft mit sämtlichen Etablissements und allem Zubehör, die Produkten- und Waarenvorräthe nebst den Außenständen; — an Passivis jedoch nur die vom Geschäftsbetriebe untrennbaren.

Der Ueberlassungspreis wird durch einen Reichskommissar und je einen Bevollmächtigten der beiden betheiligten Gesellschaften nach Stimmenmehrheit und, sofern letztere nicht zu erreichen ist, durch den Reichskommissar festgestellt.

Das Verhältnis des Reichs zur Gesellschaft endlich soll sich nach den im Statut-Nachtrage enthaltenen Bestimmungen regeln. Danach verbürgt das Reich dem Unternehmen auf 20 Jahre, vom Beginne des laufenden Jahres ab gerechnet, einen jährlichen Ertrag von 4½ Prozent des Grundkapitals in der Art, daß der reichsseitig zu leistende Zuschuß weder 3 Prozent der auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen, noch 300,000 Mark jährlich überschreiten darf.

Die Bürgschaft erlischt auch vor dem Ablauf des Jahres 1899, wenn sie 5 Jahre hintereinander nicht in Anspruch genommen wird. Zur Tilgung der vom Reiche geleisteten unverzinslichen Zuschüsse ist die Hälfte des Gewinnes zu verwenden, welcher nach Rücklage von 10 Prozent zum Reservefonds und Zahlung von 4½ Prozent Dividende verbleibt. Der Reichskanzler bestätigt die Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes und bestellt einen Kommissar, welchem die Wahrnehmung der Interessen des Reichs obliegt. Zu dem Ende ist ihm neben der Befugnis zu eingehendster Information über die jederzeitige

Geschäftslage und zur Einberufung der Gesellschaftsorgane das Recht beigelegt, die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, durch welche er die Interessen des Reichs oder sonstige allgemeine Interessen verletzt glaubt, bis zur Entscheidung des Reichskanzlers zu untersagen.

Wird die vorbezeichnete Garantie vom Reich bis zum 1. Mai d. J. nicht übernommen, so löst sich die Gesellschaft mit dem gedachten Termine auf.

Auf Grund dieses Statuts ist die Konstituierung der neuen Gesellschaft erfolgt, und hat dieselbe in Gemäßheit der Artikel 35 und 36 den ersten Verwaltungsrath gewählt und eine provisorische Direktion eingesetzt, welche bis zur Entscheidung über das Fortbestehen der Gesellschaft fungiren wird. Ferner hat die »Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg« als Sicherheit für die ihr von der »Deutschen See-Handels-Gesellschaft« geleistete Anzahlung von 1,200,000 Mark der letzteren Gesellschaft in Gemäßheit des Anerbietens vom 26. Dezember 1879 ihre sämtlichen Ländereien auf Samoa und anderen Inseln der Südsee, sowie ihre sonstigen Grundstücke und Anlagen daseibst nebst allem Zubehör vorläufig übertragen.

Die von dem Reich zu übernehmende Garantie wird als eine außer Verhältnis zu der dadurch zu erreichenden Förderung allgemeiner Handelsinteressen stehende nicht zu erachten sein. Die Verpflichtung zu den nur eventuell zu leistenden Zuschüssen ist auf einen relativ nicht zu langen Zeitraum beschränkt und kann bei günstiger Entwicklung des Geschäfts noch vor dem Ablauf der zwanzigjährigen Frist in Wegfall kommen. Der etwaige Zuschuß wird nicht à fonds perdu gegeben, sondern zurückgewährt, sobald die Dividende über eine mäßige Verzinsung des Grundkapitals hinausgeht.

Eine solche Unterstützung steht endlich kaum auf einer anderen Linie als die Aufwendungen, welche Deutschland schon seit einer Reihe von Jahren durch Entsendung und Stationirung von Kriegsschiffen zu Gunsten seines Südseehandels gemacht hat. Die Ausgaben für die Indiensthaltung der in den Etatsjahren 1877/78 bis 1879/80 einschließlich nach der Südsee entsendet gewesenen Schiffe belaufen sich, die Kosten der Ausreise und Heimkehr inbegriffen, auf 2,009,580 Mark oder jährlich 669,860 Mark. Allerdings haben diese Schiffe, entweder auf der Ausreise oder bei der Heimkehr, stets noch besondere Zwecke zu erfüllen gehabt, welche mit der Stationirung in der Südsee nicht im Zusammenhange stehen, so daß die eben bezifferten Kosten sich, soweit es sich um die letztgedachte Aufgabe handelt, entsprechend vermindern. Allein wenn man auch nur die Kosten des dauernden Aufenthalts von zwei Kanonenbooten der Albatros-Klasse in der Südsee in Rechnung zieht, so ergibt sich unter Zugrundelegung der in den Etat für 1880/81 eingestellten, auf den Erfahrungen der Vorjahre beruhenden Einheitsätze ein Kostenaufwand von jährlich 271,700 Mark.

Angesichts dieser dauernden Aufwendungen für den Schutz der deutschen Interessen in der Südsee glaubte die Reichsverwaltung die ausdrücklich an die Voraussetzung reichsgesetzlicher Genehmigung geknüpfte Zusage einer nur vorübergehenden Unterstützung ertheilen zu können. Der hierfür gewählte Modus einer Dividendengarantie rechtfertigt sich auch deshalb, weil er geeignet ist, allzu erheblichen Schwankungen in dem Kursstande der Aktien entgegen zu wirken und die letzteren in demselben Maße dadurch dem Börsenspiel zu entziehen.

Einen beachtenswerthen Anhalt gewährt in dieser Beziehung die Erfahrung der »Niederländischen Handel-Maatschappij«, welche im Jahre 1824 mit einer Zinsgarantie von 4½ Prozent für die Aktionäre und einem Anfangs auf 12,000,000 Fl. angenommenen, aber nach einer vielfachen Ueberschreibung auf 37,000,000 Fl. festgesetzten Grundkapital ins Leben gerufen wurde, um Handel, Schiffahrt und Industrie und namentlich die Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien wieder zu beleben.

Die Natur des Geschäfts, die ungleichmäßige Realisirung sowohl angefallener Kolonialprodukte wie hinausbeförderter Manufakturwaaren, die in der Entfernung beruhende Erschwerung regelmäßiger und rechtzeitiger Benachrichtigungen, diese und andere Momente würden den Aktionär ohne Garantie für eine bestimmte Jahreseinnahme, namentlich in der ersten Zeit, leicht verleiten, auf Grund eines ungünstigeren Abschlusses eines Jahres die Aktie zu verkaufen, welche ihm im folgenden Jahre eine um so größere Einnahme gewähren könnte.

Wenn die »Deutsche See-Handels-Gesellschaft« diejenigen nationalen Kräfte, welche sich schon jetzt bereit erklärt haben, sich in ihren Dienst zu stellen, in richtiger Weise verwendet, so ist in der That nicht abzusehen, warum das Unternehmen nicht nur den Aktienbesitzern, sondern auch einer sich jährlich vermehrenden Anzahl von deutschen Angehörigen der verschiedensten Gewerbe lohnende Beschäftigung gewähren und, wenigstens in bescheidenen Grenzen, für Deutschland ein Mittel zur Hebung des Nationalreichtums werden sollte, wie es die englischen und holländischen Handels-Kompagnien, namentlich auch die »Niederländische Handel-Maatschappij« für ihre Nationen geworden sind.

Der Plantagenbau, welcher eine der Aufgaben der »Deutschen See-Handels-Gesellschaft« bilden soll, wird dem deutschen Südsee-

Verkehr neues Leben einhauchen und den deutschen Einzelfirmen, deren Geschäfte auch bisher wesentlich im Einsammeln und Verkauf von Bodenerzeugnissen bestand, neue Bezugsquellen für Kolonialwaaren erschließen. Der Abschluß geeigneter Verträge zwischen der »Deutschen See-Handels-Gesellschaft« und anderen Firmen zu einer Vereinigung aller Kräfte in derselben Richtung wird im gegenseitigen Interesse liegen.

Der nationale Charakter der Gesellschaft bürgt dafür, daß dieselbe für den Absatz auf den Südsee-Inseln vorzugsweise deutsche Manufakturen in den Verkehr bringen werde.

Der sich für die deutsche Segelschiffahrt ergebende Nutzen springt in die Augen. Mag auch bisher für die deutschen Dampfergesellschaften eine Betheiligung an dem Südseehandel noch wenig Verlockendes gehabt haben; die große internationale Konkurrenz, welche neuerdings im Südseehandel entstanden ist, wird die Produktions- und Konsumtionsfähigkeit all jener fruchtbaren Gebiete so schnell entwickeln, daß es sich, zumal bei dem neuerdings erfreulich belebten Verkehr zwischen Deutschland und Australien, bald auch für deutsche Dampfer verlohnen wird, in regelmäßiger Fahrt den großen Archipel zu besuchen, um deutsche Manufakturen nach den Centralstationen des deutschen Südseehandels zu befördern und von dort die einen schnelleren Transport erheischenden Stapelprodukte in die Heimath zurück zu bringen.

Voraussetzung für Erreichung des gewollten nationalen Zwecks ist eine den nationalen Gedanken überall zur Geltung bringende Organisation und Leitung der Gesellschaft. Das vorliegende Statut scheint die hierzu erforderlichen Grundlagen zu enthalten.

Die dem Reichskanzler in dem Statutnachtrag eingeräumten, sehr weitgehenden Aufsichtsrechte werden, wenn nöthig, dazu beitragen, daß die Gesellschaft stets ihre nationale Aufgabe im Auge behält. Schließlich wird die Einstellung des etwa in dem einen oder anderen Jahre von der Reichs-Finanzverwaltung zu leistenden Zuschusses in den Jahres-Etat auch der Volksvertretung zu Gelegenheit und Möglichkeit gewähren, ebenfalls darüber zu wachen, daß das nationale Interesse überall das maßgebende bleibe.

Der Gesetzentwurf war vom Reichstag zuerst am 22. und 23. April berathen worden. Ohne Vorbereitung durch eine Kommission fand am 27. April die zweite Berathung statt. Obwohl bei der ersten Berathung der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Scholz und der Kommissar des Bundesraths von Kusserow vom Bundesrathstisch nachdrücklich und wiederholt für die Vorlage eingetreten waren, welche außerdem die lebhafteste Fürsprache mehrerer Abgeordneten schon hier gefunden hatte, obwohl bei der zweiten Berathung das kräftige Eintreten des Abgeordneten Fürst Hohenlohe-Schillingfürst für die Vorlage einen sichtlich Eindruck machte und obwohl als Kommissarien des Bundesrathes die Räte Dr. Reuleaux und von Kusserow wiederum mit allem Nachdruck dafür eintraten, wurde bei der namentlichen Abstimmung, nachdem der Abgeordnete Dr. Bamberger die Vorlage immer wieder bekämpft hatte, der Gesetzentwurf von 128 gegen 112 Stimmen abgelehnt. Die Hoffnung der sehr wichtigen in Frage stehenden Interessen liegt nun in der dritten Berathung.

Unser Kaiser und unsere Kaiserin wohnten am Buß- und Bettag (21. April) dem Gottesdienst im Dom bei.

Am 22. April besuchten beide Majestäten die internationale Fischereiausstellung.

Am 24. April begab sich der **Kaiser** nach Potsdam, be- sichtigte daselbst die Bataillone des ersten Garde-Regiments, kehrte nach einer Spazierfahrt hierher zurück und besuchte Nachmittags den Reichskanzler Fürsten Bismarck, welcher durch Unwohlsein an das Zimmer gefesselt ist.

Am 25. April, Abends 11 Uhr, hat der Kaiser sich nach Wiesbaden begeben, wo die Ankunft am 26. April, Vormittags nach 10 Uhr, erfolgte.

Unsere Kaiserin hat sich am 26. April, Morgens, nach Dresden begeben, um dort den königlich sächsischen Hof und darauf in Weimar den großherzoglichen Hof zu besuchen.

Am 29. April wird die Kaiserin einen Kuraufenthalt in Baden beginnen.

Unser Kronprinz nahm am Bußtag am Gottesdienst im Dom Theil. Am 22. April folgte der Kronprinz einer Einladung des Großherzogs von Sachsen, um an den Auerhahnjagden in der dortigen Gegend theilzunehmen.

Am 24. April Morgens traf der Kronprinz hier wieder ein und begab sich noch denselben Vormittag nach Potsdam zur Besichtigung der Bataillone des 1. Garde-Regiments.

Am 25. April speiste der Kronprinz bei den kaiserlichen Majestäten zu Mittag und begleitete Abends den Kaiser bei der Abreise nach Wiesbaden auf den Potsdamer Bahnhof.